Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003

		Artikel
1. Kapitel:	**Allgemeines**	1 – 2
2. Kapitel:	**Leitung und Verwaltung der Schule**	
1. Abschnitt:	Schulleitung	
1. Unterabschnitt:	Zusammensetzung und Aufgaben	3 – 4
2. Unterabschnitt:	Präsident/Präsidentin	5 – 8
3. Unterabschnitt:	Weitere Mitglieder der Schulleitung	9 – 11
2. Abschnitt:	Prorektoren/Prorektorinnen, Delegierte mit besonderen Aufgaben, Ombudsperson(en)	12 – 16
3. Abschnitt:	Zentrale Organe	
1. Unterabschnitt:	Begriff und Aufgaben	17
2. Unterabschnitt:	Abteilungen	18 – 26
3. Unterabschnitt:	Stabsstellen	27
4. Abschnitt:	Beratende Kommissionen	28
3. Kapitel:	**Departemente**	
1. Abschnitt:	Allgemeines	29 – 31
2. Abschnitt:	Aufgaben	32 – 36
3. Abschnitt:	Studiengänge, Diplome und weitere Beurkundungen, akademische Titel	37 – 42
4. Abschnitt:	Angehörige und assoziierte Angehörige	43 – 44
5. Abschnitt:	Organe	45 – 57
4. Kapitel:	**Departementsübergreifende Konferenzen**	58 – 60
5. Kapitel:	**Lehr- und Forschungseinrichtungen ausserhalb der Departemente**	61
6. Kapitel:	**Schlussbestimmungen**	62 – 64

Anhang

Organigramm 1

Organigramm 2

Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

(Organisationsverordnung ETH Zürich)

vom 16. Dezember 2003 (Stand 1. März 2024)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung) vom 13. November 2003[1],

v e r o r d n e t :

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gliederung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) sowie die Aufgaben der Schulleitung und der Departemente.

Art. 2 Sitz

Sitz der ETH Zürich ist Zürich.

2. Kapitel: Leitung und Verwaltung der Schule

1. Abschnitt: Schulleitung

1. Unterabschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 3 Zusammensetzung der Schulleitung

[1] Die Schulleitung besteht aus:

a. dem Präsidenten/der Präsidentin;
b. dem Rektor/der Rektorin (Vizepräsident/Vizepräsidentin für Lehre);
c. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung[2];
d. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen[3];
e. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling[4];

---

[1] SR **414.110.37**, RSETHZ 201.01 (SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts. Sie ist unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html elektronisch abrufbar. RSETHZ = Rechtssammlung der ETH Zürich. Sie ist unter http://www.rechtssammlung.ethz.ch elektronisch abrufbar.)
[2] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[3] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[4] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

f. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur [5];
g. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership[6].

[1bis] Der Schulleitung ist der Generalsekretär/die Generalsekretärin mit den Aufgaben einer allgemeinen Stabsstelle zugeordnet[7].

[2] Der Rektor/die Rektorin wird vom Präsidenten/von der Präsidentin auf Antrag der Professoren/Professorinnen dem ETH-Rat zur Wahl beantragt. Er/sie muss aus dem Kreis der ordentlichen Professoren/Professorinnen stammen.

[2bis] Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen verfügen über die für ihr Amt notwendigen Qualifikationen und stammen mehrheitlich aus dem Kreis der ordentlichen Professoren/Professorinnen[8].

[3] Die Stellvertretung des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der Rektor/die Rektorin. Die übrigen Stellvertretungen regelt die Schulleitung in der Geschäftsordnung.

Art. 4 Aufgaben der Schulleitung und Unterstellungen

[1] Die Schulleitung:

a. erlässt die Verordnungen zum Studium und zur universitären Weiterbildung;
b. erlässt die Hausordnung;
c. erlässt die Benützungsordnungen;
d. gibt sich eine Geschäftsordnung;
e. beschliesst nach Anhörung der betroffenen Einheiten über die Errichtung, Benennung und Aufhebung von Departementen sowie von weiteren Einheiten;
f. beschliesst über die Errichtung und Befristung von Kompetenzzentren[9];
g. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung als Ganzes[10];
h. wählt die Prorektoren/Prorektorinnen und die Delegierten mit besonderen Aufgaben auf Antrag des vorgesetzten Schulleitungsmitglieds;
i. wählt die Ombudsperson(en);
k. trifft die Arbeitgeberentscheide für das Personal der ETH Zürich;
l. ernennt die Ehrenräte/Ehrenrätinnen (Honorary Councillors) der ETH Zürich[11].

[2] Sie arbeitet mit den Mitwirkungsgremien zusammen und führt namentlich mit der Hochschulversammlung in regelmässigen Abständen Aussprachen durch.

[3] Der Schulleitung sind die Departemente unterstellt.

---

[5] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[6] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[7] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[8] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[9] Vgl. Richtlinien für Kompetenzzentren der ETH Zürich vom 15. April 2003 (RSETHZ 419)
[10] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[11] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.03.2005, in Kraft seit 01.04.2005

2. Unterabschnitt: Präsident/Präsidentin

Art. 5 Gesamtverantwortung, Strategie[12]

[1] Der Präsident/die Präsidentin trägt die rechtliche und politische Verantwortung für die Schule und ist gegenüber dem ETH-Rat für die Geschäftsführung verantwortlich. Er/sie führt den Vorsitz in der Schulleitung und koordiniert deren Tätigkeit; die übrigen Schulleitungsmitglieder sind ihm/ihr unterstellt.

[2] Er/sie legt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Schulleitung die Strategie fest, gestützt auf:

a. die Strategische Planung des ETH-Bereichs[13];
b. das Resultat des Strategieprozesses[14].

[3] Er/sie kann die Umsetzung ihm/ihr zugeteilter Aufgaben im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen delegieren. Die Delegation beinhaltet eine Weisungsbefugnis gegenüber Organisationseinheiten und Angehörigen der ETH Zürich im Zuständigkeitsbereich und die Erarbeitung funktionaler Strategien[15].

Art. 6 Budget, Finanzkompetenzen

[1] Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über das Budget und teilt die Mittel wie folgt zu:

a. den Schulleitungsbereichen zur Grund- und Projektfinanzierung;
b. den Departementen zur Grundfinanzierung; diese Mittel sind Teil einer jährlichen Vereinbarung des Präsidenten/der Präsidentin mit den Departementen.

[2] Er/sie regelt die Finanzkompetenzen für die gesamte Schule[16].

Art. 7 Ernennung und Rücktritt der Professoren/Professorinnen[17]

[1] Der Präsident/die Präsidentin bereitet die Ernennung von Professoren/Professorinnen vor, stattet sie mit Ressourcen aus und teilt sie einem Departement zu. Die Ausstattung erfolgt in Absprache mit dem Departement[18].

[2] Er/sie bereitet vor:

a. die Wiederernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen;
b. die Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen; die erforderliche Evaluation erfolgt durch das vom Präsidenten/von der Präsidentin eingesetzte Tenure Committee;
c. die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen;

[12] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[13] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[14] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[15] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[16] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[17] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[18] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

d. die Verleihung des Professortitels[19];
e. die Rücktritte von Professoren/Professorinnen; er/sie sorgt in Absprache mit dem Departement für die Ressourcenrücknahme nach Art. 104 ff. Finanzreglement der ETH Zürich[20].

[3] Er/sie nimmt nach Anhören des Departements die periodische Leistungsbeurteilung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen vor[21].

[3bis] Er/sie verantwortet die Umsetzung der Personalpolitik für die Professoren/Professorinnen[22].

[4] *aufgehoben*[23]

Art. 8 Weitere Verantwortlichkeiten[24]

[1] Der Präsident/die Präsidentin ist weiter verantwortlich für:

a. die Vertretung der ETH Zürich gegenüber den anderen Hochschulen, den Behörden, den politischen Instanzen sowie der Öffentlichkeit[25];
a.[bis] die Steuerung des Internationalisierungsprozesses, namentlich die internationale Positionierung, Marktbearbeitung und Ressourcenerschliessung sowie den Aufbau strategischer Allianzen und das Netzwerkmanagement[26];
a.[ter] die Steuerung des Strategieprozesses und des strategischen Planungsprozesses, im Einzelnen
  - die Erarbeitung der Strategie, basierend auf Entwicklungsinitiativen der Departemente und der Schulleitungsbereiche,
  - die Erarbeitung des Entwicklungsplans, im Rahmen der Strategie und basierend auf der Planung der Departemente,
  - die Prämissen- und Umsetzungskontrolle bezüglich des Entwicklungsplans[27];
a.[quater] *aufgehoben*[28]
a.[quinquies] die Vertretung der Schulleitung in Hochschulplanungsgremien[29];
a.[sexies] die Sicherstellung der Chancengleichheit[30];
a.[septies] die Förderung und Vernetzung der Aktivitäten zur nachhaltigen Entwicklung [31];
b. die Informationspolitik;
c. das Fundraising und die Alumni-Beziehungen[32];
d. die Ernennung der Departementsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen auf Antrag der Departementskonferenzen;

[19] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[20] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[21] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[22] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[23] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[24] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[25] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[26] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[27] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015
[28] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[29] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015
[30] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[31] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[32] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

e. das Risikomanagement[33];
f. die Handhabung des Hausrechts.

[2] Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Schulleitung oder einem ihrer Mitglieder übertragen sind, fallen in die Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin.

3. Unterabschnitt: Weitere Mitglieder der Schulleitung

Art. 9 Rektor/Rektorin[34]

[1] Der Rektor/die Rektorin führt den Schulleitungsbereich Lehre (Rektorat)[35].

[2] Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

[3] *aufgehoben*[36]

[4] Er/sie ist namentlich verantwortlich für:
a. die Qualitätssicherung in der Lehre;
b. die Rekrutierung und Zulassung der Studierenden auf allen Stufen[37];
c. die Organisation und die Kontrolle des Studienbetriebs einschliesslich des Prüfungswesens;
d. die Bewilligung von Fortbildungskursen;
e. das Stipendienwesen;
f. *aufgehoben*[38]
g. die Erteilung der Venia legendi und der Lehraufträge;
h. die Einladung der Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, Gastdozenten/Gastdozentinnen und der weiteren akademischen Gäste sowie deren Entschädigung;
i. die Zusammenarbeit mit den Mittelschulen[39];
j. die Vereinbarung hochschulübergreifender Studiengänge und den Austausch von Studierenden[40];
k. das Führen und Publizieren des Registers der von der ETH Zürich auf allen Stufen verliehenen akademischen Titeln (Titelregister).

[33] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[34] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[35] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[36] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008
[37] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[38] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008
[39] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[40] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

Art. 10 Vizepräsident/Vizepräsidentin für Forschung[41]

[1] Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung führt den Schulleitungsbereich Forschung.

[2] Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

a. *aufgehoben*
b. *aufgehoben*[42]

[3] *aufgehoben*[43]

[4] Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

a. die strategische Forschungssteuerung und –förderung;
b. die Qualitätssicherung in der Forschung;
c. *aufgehoben*
d. die interne Forschungsförderung und die Forschungsförderung durch Drittmittel, inkl. Genehmigung der entsprechenden Verträge;
e. *aufgehoben*
f. die Vertretung der Schulleitung in forschungspolitischen Gremien;
e. *aufgehoben*[44]
f. *aufgehoben*[45]
g. *aufgehoben*[46]
h. *aufgehoben*[47]
i. *aufgehoben*[48]
j. die periodischen Evaluationen der Departemente, in Absprache mit dem Rektor/der Rektorin;
k. die Forschungsethik (Forschung an und mit Menschen, Tierversuche) und die gute wissenschaftliche Praxis.

Art. 10a Vizepräsident/Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen[49]

[1] Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen führt den Schulleitungsbereich Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen.

[2] Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

[41] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[42] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015
[43] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008
[44] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015
[45] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015
[46] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015
[47] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015
[48] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015
[49] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

[3] Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

a. die strategische Steuerung und Förderung der Beziehungen der ETH Zürich mit Partnern des Wissenstransfers;
b. die Qualitätssicherung im Wissenstransfer und in den Wirtschaftsbeziehungen;
c. die Valorisierung von Forschungsergebnissen und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft;
d. den Wissenstransfer in/aus Politik und Gesellschaft;
e. die Genehmigung von Verträgen, die Einheiten der ETH Zürich mit Dritten schliessen und die primär der Umsetzung von Forschungsergebnissen und der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft dienen;
f. die Unterstützung von Ausgründungen (Spin-offs) und die Förderung künftiger Gründer/Gründerinnen;
g. die Einsitznahme in externen Gremien im Bereich Innovation und Wirtschaftsförderung;
h. die Entscheide gemäss Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des ETH-Rats über die Immaterialgüter im ETH-Bereich (Gewinnbeteiligung)[50] sowie die Entscheide gemäss Art. 6 Abs. 2 der Weisungen des ETH-Rates über die Beteiligung an Unternehmungen im ETH-Bereich (Beteiligung an Spin-off-Unternehmen)[51].

Art. 11

aufgehoben[52]

Art. 11a Vizepräsident/Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling[53]

[1] Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling führt den Schulleitungsbereich Finanzen und Controlling (Funktion eines Chief Financial Officer).

[2] Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

[3] Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

a. die Finanzstrategie, die rollierende mittelfristige Finanzplanung und den Budgetierungsprozess;
b. das Finanzmanagement;
c. die Tresorerie;
d. das Reporting und Controlling;
e. das Risikomanagement (Umsetzung);
f. die Einkaufskoordination und das Materialgruppenmanagement[54];
g. die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen in Absprache mit den weiteren Schulleitungsbereichen[55].

[50] SR **414.172**
[51] RSETHZ 440
[52] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008
[53] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[54] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[55] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

Art. 11b Vizepräsident/Vizepräsidentin für Infrastruktur[56]

[1] Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Infrastruktur führt den Schulleitungsbereich Infrastruktur (Funktion eines Chief Operating Officers).

[2] Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

[3] Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

a. aufgehoben
b. das Bauprojektmanagement einschliesslich der entsprechenden Kontakte zu den Behörden und politischen Instanzen sowie die Entwicklung und das Management des Immobilien-Portfolios;
c. die Bewirtschaftung der Gebäude;
d. die betriebliche Sicherheit und den Umweltschutz (einschliesslich der Ernennung der Beauftragten)[57];
e. das ICT-Management;
f. das Wissensressourcen-Management (Bibliothek, Sammlungen, Archive);
g. die Logistik, die Campusmobilität und das Veranstaltungsmanagement.

[4] Er/sie teilt die Räume für Lehre, Forschung und Verwaltung zu. Den Departementen kann durch Vereinbarung die Kompetenz für die interne Zuteilung ihrer Räume übertragen werden.

Art. 11c Vizepräsident/Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership[58]

[1] Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership führt den Schulleitungsbereich Personalentwicklung und Leadership.

[2] Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

[3] Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

a. die Umsetzung der Personalpolitik für das technische, administrative und wissenschaftliche Personal (ordentliche, ausserordentliche und Assistenz-Professoren/Professorinnen ausgenommen);
b. die Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin bei der Umsetzung der Personalpolitik für die Professoren/Professorinnen;
c. das Personalmanagement und die Personalentwicklung im Sinne von Art. 6 bis 9 Personalverordnung ETH-Bereich (PVO –ETH)[59] für das gesamte Personal;
d. die Umsetzung und Einhaltung der personalrechtlichen Bestimmungen;
e. die Umsetzung der Chancengleichheit im Sinne von Art. 10 PVO-ETH und die Förderung der Vielfalt der ETH-Angehörigen;
f. die Personalbetreuung in den Departementen und den Zentralen Organen und die Unterstützung der Personalrekrutierung;
g. die Berufsbildung.

[56] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[57] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[58] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[59] SR **172.220.113**

2. Abschnitt: Prorektoren/Prorektorinnen, Delegierte mit besonderen Aufgaben, Ombudsperson(en)

Art. 12

aufgehoben[60]

Art. 12a

aufgehoben[61]

Art. 13 Prorektoren/Prorektorinnen

[1] Dem Rektor/der Rektorin werden aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen nebenamtliche Prorektoren/Prorektorinnen zugeteilt.

[2] Die Schulleitung wählt die Prorektoren/Prorektorinnen auf Antrag des Rektors/der Rektorin und bestimmt die Amtsdauer fallweise[62].

Art. 14 Delegierte mit besonderen Aufgaben

[1] Den Mitgliedern der Schulleitung können für besondere Aufgaben Delegierte zugeteilt werden, die in der Regel aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen stammen.

[2] Die Schulleitung wählt die Delegierten auf Antrag eines ihrer Mitglieder und bestimmt die Amtsdauer fallweise.

Art. 15 Ombudsperson(en)[63]

[1] Die Ombudsperson unterstützt Angehörige der ETH Zürich bei Schwierigkeiten und Konflikten am Arbeitsplatz oder im Studium.

[2] Sie wird nicht von sich aus tätig. Abs. 6 bleibt vorbehalten.

[3] Sie arbeitet durch Zuhören, Beraten, und – falls erwünscht – Vermitteln und Schlichten an realisierbaren, ausgewogenen und für die Beteiligten akzeptablen Lösungen.

[4] Sie wahrt - soweit von den sie kontaktierenden ETH-Angehörigen gewünscht - die Vertraulichkeit. Abs. 6 bleibt vorbehalten.

[5] Die Ombudsperson ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Sie kann jedoch nach erfolgten Abklärungen den involvierten Personen nach ihrem Ermessen einen Rat für ihr weiteres Verhalten geben und/oder eine schriftliche Empfehlung an die in der Sache involvierten Mitarbeitenden und/oder ETH-internen Stellen abgeben.

---

[60] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008
[61] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008
[62] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.02.2014, in Kraft seit 01.07.2014
[63] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.06.2020, in Kraft seit 01.07.2020

[6] Stellt sie bei ihrer Tätigkeit Missstände in einer Organisationseinheit fest, kann sie - unter Einhaltung der Vertraulichkeit - die zuständigen Stellen innerhalb der ETH Zürich - in speziellen Fällen den Präsidenten der ETH Zürich - informieren.

[7] Sie kann Meldungen über Unregelmässigkeiten nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b - e der Weisungen betreffend Verdachtsmeldungen von Angestellten der ETH Zürich zu rechtlich unkorrektem Verhalten („Whistleblowing-Weisungen“) entgegennehmen und an die entsprechende Stelle weiterleiten.

[8] Die Ombudsperson kann zur Abklärung einer Situation beteiligte ETH Mitarbeitende befragen und bei den zuständigen Stellen relevante Informationen verlangen. Sie kann sich - unter Einhaltung der Vertraulichkeit - mit anderen Fachstellen der ETH Zürich (z.B. Vertrauensperson für Integrität in der Forschung, Prorektor für das Doktorat) austauschen.

[9] Sie ist als Mandatsnehmerin der ETH Zürich in gleichem Masse zur Geheimhaltung verpflichtet wie Mitarbeitende der ETH Zürich.

[10] Sie ist zur jährlichen Berichterstattung gegenüber der Schulleitung verpflichtet.

[11] Die Ombudsstelle der ETH Zürich wird durch mindestens drei (3) Ombudspersonen besetzt. Die Mandate werden öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl der Ombudspersonen erfolgt auf Vorschlag der Hochschulversammlung durch die Schulleitung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl für eine Amtsdauer, höchstens jedoch bis zum Erreichen des siebzigsten Altersjahres, ist möglich.

[12] Als Ombudsperson ist wählbar, wer mit den Verhältnissen an Hochschulen vertraut ist und über die für diese Funktion relevanten Erfahrungen verfügt. Aktive Mitarbeitende bzw. Professorinnen/Professoren der ETH Zürich sind nicht wählbar. Mindestens eine Ombudsperson darf keinen Bezug zur ETH Zürich haben.

[13] Die Ombudsperson ist nicht weisungsgebunden.

[14] Die Tätigkeit wird im Auftragsverhältnis ausgeübt.

[15] Die Ombudspersonen sorgen bei ihrem Ausscheiden gemeinsam für eine sachgerechte Sicherstellung des institutionellen Gedächtnisses unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes der Persönlichkeit der ETH Angehörigen.

Art. 15a Vertrauensperson[64]

[1] Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgaben gemäss Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich vom 30. März 2004[65] wahr.

[2] Die für die Ombudsperson in Artikel 15 Absatz 5, 8 und 13 festgeschriebenen Bestimmungen gelten gleichermassen für die Vertrauensperson.

[3] Sie erstattet der Schulleitung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

[64] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.06.2020, in Kraft seit 01.07.2020
[65] RSETHZ 415

Art. 15b Tierschutzbeauftragte/r[66]

[1] Der/die Tierschutzbeauftragte der ETH Zürich steht der Schulleitung und den Angehörigen der ETH Zürich beratend und unterstützend zur Seite[67].

[2] Seine/ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt. Er/sie ist administrativ dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Forschung zugeordnet[68].

[3] Er/sie erstattet der Schulleitung jährlich Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

Art. 15c Sicherheitsbeauftragte/r[69]

[1] Als Sicherheitsbeauftragte/r der ETH Zürich amtet der Leiter/die Leiterin der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt.

[2] Seine/ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

[3] Er/sie erstattet der Schulleitung jährlich Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

[4] Dem/der Sicherheitsbeauftragten administrativ zugeordnet sind folgende Fachspezialisten/Fachspezialistinnen der Arbeitssicherheit gemäss übergeordnetem Recht[70]:

a. Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz;
b. Biosicherheits-Koordinator/in («Super-BSO»);
c. Gefahrgutbeauftragte/r;
d. Laserschutzkoordinator/in («Super-LSO»);
e. Strahlenschutzbeauftragte/r;
f. Chemikalienansprechperson;
g. Arbeitsmediziner/in

[5] Die Aufgaben der Fachspezialisten/Fachspezialistinnen ergeben sich aus den entsprechenden übergeordneten Regulativen[71]. Die Details werden in deren Pflichtenheften geregelt.

[6] Die Fachspezialisten/Fachspezialistinnen verfügen über das Recht, Kontrollen (Stichproben) durchzuführen und können Massnahmen der Arbeitssicherheit anordnen, führen zum Zwecke der Prävention Schulungen durch, beraten und geben Empfehlungen ab.

[7] Alle Organisationseinheiten der ETH Zürich und die zuständigen Vorgesetzten unterstützen die Fachspezialisten/Fachspezialistinnen bei der Umsetzung der geltenden übergeordneten Bestimmungen über Arbeitssicherheit und befolgen deren Weisungen.

---

[66] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.09.2007, in Kraft seit 01.10.2007
[67] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 02.10.2012, in Kraft seit 01.10.2012
[68] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021
[69] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.01.2009; Abs. 4 – 7 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.01.2022, in Kraft seit 01.02.2022
[70] Insbes. im Sinne von Art. 1 Verordnung über die Eignung von den Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit vom 25.11.1996 (SR 822.116) und Anhang 2 zur EKAS Richtlinie Nr. 6508;
[71] Vgl. Fussnote 70

[8] Im Ereignisfall berichten die Fachspezialisten/Fachspezialistinnen direkt dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur.

Art. 15d Umweltbeauftragte/r[72]

[1] Der/die Umweltbeauftragte der ETH Zürich steht der Schulleitung und den Angehörigen der ETH Zürich beratend und unterstützend zur Seite.

[2] Seine/ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt. Er/sie ist administrativ dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur zugeordnet.

[3] Er/sie erstattet der Schulleitung jährlich Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

Art. 16 Funktionszulage oder Entschädigung

Prorektoren/Prorektorinnen, Delegierte mit besonderen Aufgaben und Ombudsperson(en) sowie die Vertrauensperson erhalten eine angemessene Funktionszulage oder Entschädigung. Der Präsident/die Präsidentin regelt die Einzelheiten[73]

3. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Unterabschnitt: Begriff und Aufgaben

Art. 17

[1] Zentrale Organe sind:

a. die Abteilungen[74];
b. die Stabsstellen.

[2] Sie unterstützen die Schulleitung und die Departemente.

[3] *aufgehoben*[75]

[72] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[73] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 06.06.2007, in Kraft seit 01.07.2007
[74] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[75] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008

2. Unterabschnitt: Abteilungen[76]

Art. 18 Allgemeines

[1] *aufgehoben*[77]

[2] Vertreter/Vertreterinnen der Abteilungen können zur gegenseitigen Information und abteilungsübergreifenden Koordination regelmässig zusammentreten[78].

Art. 19 Hochschulkommunikation[79]

[1] Die Abteilung Hochschulkommunikation sorgt für die integrierte Kommunikation der ETH Zürich. Sie wirkt als Leit-, Koordinations- und Servicestelle in Fragen der internen und externen Kommunikation. Sie stärkt Marke und Reputation der ETH Zürich.

[2] Sie ist dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt.

Art. 20 Akademische Dienste[80]

[1] Die Abteilung Akademische Dienste ist zuständig für die rechtlichen, organisatorischen und administrativen Belange der Lehre auf allen Stufen. Sie führt die betreffenden Prozesse und berät und unterstützt alle Beteiligten, die Studierenden, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Departemente, in Fragen, die diese Prozesse betreffen.

[2] Sie ist dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

Art. 21 Studentische Dienste[81]

[1] Die Abteilung Studentische Dienste ist die zentrale Betreuungs- und Beratungsstelle für Studierende, und sie sorgt für eine umfassende Information der Studieninteressierten und der Gymnasien.

[2] Sie ist dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

Art. 21a Lehre und Lernen[82]

[1] Die Abteilung für Lehre und Lernen fördert die langfristige Ausrichtung der Lehre. Sie initiiert und leitet ETH-weite Initiativen zur strategischen Weiterentwicklung der Lehre und des Lernens. Sie unterstützt die Departemente bei der Gestaltung der Curricula und die Dozierenden bei der Ausgestaltung ihrer Lehrtätigkeit. Darüber hinaus stellt sie Instrumente zur Qualitätssicherung in der Lehre bereit.

---

[76] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[77] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, mit Wirkung seit 01.01.2016
[78] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[79] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[80] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[81] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[82] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.02.2024, in Kraft seit 01.03.2024

[2] Sie ist dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

Art. 22 ETH-Bibliothek[83]

[1] Die Abteilung ETH-Bibliothek stellt die Informations- und Literaturversorgung an der ETH Zürich sicher und ist darüber hinaus Leitstelle für das Bibliothekswesen des ETH-Bereichs. Daneben koordiniert die ETH-Bibliothek die Pflege und Weiterentwicklung der kulturhistorisch wichtigen Sammlungen an der ETH Zürich. Die Dienstleistungen der ETH-Bibliothek stehen in erster Linie den Angehörigen der ETH Zürich zur Verfügung und darüber hinaus denjenigen des ETH-Bereichs sowie der sonstigen interessierten Öffentlichkeit.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

Art. 23 Informatikdienste[84]

[1] Die Abteilung Informatikdienste unterstützt Lehre, Forschung und Verwaltung durch das Bereitstellen von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie betreibt dazu die notwendigen, flächendeckenden Infrastrukturen, Informationssysteme und Applikationen.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

Art. 24 HR Beratung[85]

[1] Die Abteilung HR Beratung ist zuständig für alle Personalbelange in den Departementen und den Zentralen Organen von der Gewinnung, Anstellung, Entlöhnung und Entwicklung bis zum Austritt. Sie stellt die Umsetzung der Personalpolitik und des Personalrechts sicher und ist zuständig für die Berufsbildung und die Betreuung bei Arbeitsunfähigkeit und Reintegration.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership[86] unterstellt.

Art. 24a Beratung Professorinnen und Professoren[87]

[1] Die Abteilung Beratung Professorinnen und Professoren ist zuständig für die Betreuung der ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenz-Professorinnen und -Professoren sowie der Mitglieder der Schulleitung von der Anstellung bis zur Emeritierung/Pensionierung und darüber hinaus. Sie ist weiter zuständig für die Beratung der Partner/Partnerinnen der Professoren/Professorinnen bei der beruflichen und privaten Integration.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership unterstellt.

---

[83] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[84] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[85] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[86] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[87] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022

Art. 24b Development und Leadership[88]

[1] Die Abteilung Development und Leadership stellt Personalentwicklungs- und Lifelong-Learning-Angebote für Professoren/Professorinnen, Führungskräfte und die Mitarbeitenden der ETH Zürich sicher und unterstützt Organisationseinheiten bei Entwicklung und Transformation. Sie bietet weiter Karriere- und Arbeitsmarktberatung für Studierende und Doktorierende an.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership unterstellt.

Art. 24c Diversity und Kooperation[89]

[1] Die Abteilung Diversity und Kooperation stellt Konzepte, Programme und Massnahmen für die inklusive, diskriminierungsfreie und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen der ETH Zürich bereit. Sie pflegt ein effektives Konfliktmanagementsystem mit definierten Verfahren und niederschwelligen Beratungsangeboten in den Bereichen Prävention und Intervention.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership unterstellt.

Art. 24d HR Operations[90]

[1] Die Abteilung HR Operations ist zuständig für die Personaladministration und die Lohnverarbeitung, für Personaldaten, -schnittstellen und -systeme sowie für die Weiterentwicklung und Implementierung digitalisierter Personalprozesse.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership unterstellt.

Art. 25 Controlling[91]

[1] Die Abteilung Controlling unterstützt die Schulleitung und die ETH-Einheiten im Planungs-, Budgetierungs- und Reportingprozess und fungiert als Drehscheibe für betriebswirtschaftliche und hochschulspezifische Daten über die ETH Zürich. Sie stellt schulweit die dafür notwendigen Instrumente zur Verfügung.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling unterstellt.

Art. 25a Rechnungswesen[92]

[1] Die Abteilung Rechnungswesen setzt die Finanzpolitik um und stellt eine transparente Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den relevanten regulatorischen

[88] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[89] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[90] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[91] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[92] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

Erfordernissen sicher. Sie erbringt flächendeckend Dienstleistungen im Bereich der finanziellen Abwicklung von Transaktionen und im Projektreporting gegenüber externen Geldgebern.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling unterstellt.

Art. 25b Procurement und Export Services[93]

[1] Die Abteilung Procurement und Export Services ist zuständig für die strategische Ausrichtung der Beschaffung. Sie unterstützt die Departemente, die Lehr- und Forschungseinheiten ausserhalb der Departemente und die Zentralen Organe bei der Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen sowie bei kaufmännischen Fragen des Einkaufs. Sie ist weiter zuständig für die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen an der ETH Zürich.

[2] Sie ist der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling unterstellt.

Art. 26 Immobilien[94]

[1] Der Abteilung Immobilien entwickelt und betreut das Immobilien-Portfolio, tritt seitens der ETH Zürich als Bauherrin auf, sorgt für die langfristige Werterhaltung der Gebäude und erbringt weitere infrastrukturelle Dienstleistungen.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

Art. 26a Facility Services[95]

[1] Die Abteilung Facility Services stellt das technische und infrastrukturelle Gebäudemanagement aller von der ETH Zürich genutzten Gebäude und Räume sicher.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

Art. 26b Campus Services[96]

[1] Die Abteilung Campus Services unterstützt Lehre, Forschung und Verwaltung in den Bereichen Veranstaltungen und Repräsentation, Gestaltung und Publikation, Materialmanagement und Mobilität und stellt ein umfassendes Informationsmanagement und die Orientierung an der ETH Zürich sicher.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

Art. 26c Sicherheit, Gesundheit und Umwelt[97]

[1] Die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt berät und schult die Angehörigen der ETH im Umgang mit Risiken und Gefahren zum Schutz von Mensch, Infrastruktur und Umwelt sowie bei

[93] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2023, in Kraft seit 01.01.2024
[94] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[95] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[96] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[97] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen. Sie ist Ansprechpartnerin der Behörden, ordnet Massnahmen an und interveniert im Ereignisfall.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt; in nichtbetrieblichen Sicherheitsbelangen erfolgt die Berichterstattung direkt an den Präsidenten/die Präsidentin.

Art. 26d Engineering und Systeme[98]

[1] Die Abteilung Engineering und Systeme ist das Engineering-Zentrum der ETH Zürich für Gebäudetechniksysteme, Energieversorgung, Laborstandards, Werkstätten-Technologie und Campusnachhaltigkeit. Sie hat in diesen Bereichen die technische Gesamtverantwortung und Systemführerschaft inne und ist für die Betreuung der Systeme über deren ganzen Lebenszyklus hinweg verantwortlich.

[2] Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

3. Unterabschnitt: Stabsstellen

Art. 27[99]

[1] Es bestehen folgende Stabsstellen:

a. der Stab Präsident/Präsidentin;
b. der Stab Rektor/Rektorin;
c. der Stab Forschung[100];
d. *aufgehoben*
e. der Rechtsdienst;
f. der Stab Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen;
g. der Stab Professuren[101];
h. der Stab Infrastruktur;
i. *aufgehoben*[102]
k. *aufgehoben*[103]
l. *aufgehoben*[104]
m. *aufgehoben*
n. *aufgehoben*
o. *aufgehoben*
p. der Stab Finanzen und Controlling;
q. der Stab Personalentwicklung und Leadership.

[98] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[99] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[100] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015
[101] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[102] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, mit Wirkung seit 01.01.2016
[103] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, mit Wirkung seit 01.01.2016
[104] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, mit Wirkung seit 01.01.2016

[2] Die Stabsstellen sind wie folgt unterstellt:

a. der Stab Präsident/Präsidentin und der Stab Professuren dem Präsidenten/der Präsidentin;
b. der Stab Rektor/Rektorin dem Rektor/der Rektorin;
c. der Stab Forschung dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung;
d. der Stab Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen;
e. der Stab Finanzen und Controlling dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling;
f. der Stab Infrastruktur dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur;
g. der Stab Personalentwicklung und Leadership dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership;
h. der Rechtsdienst dem Generalsekretär/der Generalsekretärin.

4. Abschnitt: Ständige Kommissionen[105]

Art. 28

[1] Zur Beratung und Entlastung[106] der Schulleitung bestehen namentlich folgende ständige Kommissionen:

a. die Strategiekommission[107];
b. die Lehrkommission[108];
c. die Forschungskommission;
d. die ICT-Kommission[109];
e. die Risikomanagement-Kommission[110];
f. die Anlagekommission[111];
g. die Gastronomiekommission[112];
h. die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis (GWP)[113];
i. die Ethikkommission[114];
j. die Preiskommission[115];
k. die Equipment Kommission[116];
l. das Digital Transformation Committee[117].

[105] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.02.2024, in Kraft seit 01.03.2024
[106] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.02.2024, in Kraft seit 01.03.2024
[107] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[108] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.12.2009, in Kraft seit 01.01.2010
[109] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2005, in Kraft seit 01.12.2005
[110] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[111] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.11.2009, in Kraft seit 01.11.2009
[112] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[113] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.03.2018, in Kraft seit 01.04.2018
[114] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[115] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[116] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.02.2024, in Kraft seit 01.03.2024
[117] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.02.2024, in Kraft seit 01.03.2024

[2] Die Schulleitung kann weitere Kommissionen einsetzen.

[3] Sie regelt Organisation, Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen in besonderen Reglementen. Die Hochschulgruppen sind bei der Zusammensetzung nach Massgabe ihrer Betroffenheit zu berücksichtigen.

[4] Die Präsidenten/Präsidentinnen von ständigen Kommissionen erhalten eine angemessene Funktionszulage. Der Präsident/die Präsidentin regelt die Einzelheiten.

3. Kapitel: Departemente

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 29 Begriff

[1] Das Departement ist die Unterrichts- und Forschungseinheit. Es gliedert sich in Institute oder Laboratorien, Professuren und departementseigene Einrichtungen. Departement und Untereinheiten können hochschulübergreifend organisiert sein.

[2] Das Departement bildet die organisatorische Zusammenfassung der in einem bestimmten Wissenschaftsbereich tätigen Hochschulangehörigen und stellt Lehre, Forschung und Dienstleistungen im entsprechenden Bereich sicher.

Art. 30 Liste der Departemente

Die ETH Zürich umfasst folgende Departemente:

a. Departement Architektur (D-ARCH);
b. Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG);
c. Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT);
d. Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET);
e. Departement Informatik (D-INFK);
f. Departement Materialwissenschaft (D-MATL);
g. Departement Management, Technologie und Ökonomie (D-MTEC)[118];
h. Departement Mathematik (D-MATH);
i. Departement Physik (D-PHYS);
k. Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB);
l. Departement Biologie (D-BIOL);
m. Departement Biosysteme (D-BSSE)[119];
n. Departement Erdwissenschaften (D-ERDW);
o. Departement Umweltsystemwissenschaften (D-USYS)[120];

[118] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.08.2004, in Kraft seit 01.10.2004
[119] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2006, in Kraft seit 01.01.2007
[120] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2011, in Kraft seit 01.01.2012

p. Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST)[121];
q. Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS).

Art. 31 Mittelbewirtschaftung

[1] Das Departement bewirtschaftet die ihm zugeordneten Budgets eigenverantwortlich.[122]

[2] In der Vereinbarung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b werden namentlich geregelt:
a. der Umfang der Mittel;
b. die Rechenschaftsablage und das periodische Controlling;
c. die Massnahmen bei Über- oder Unterschreitung der Mittel;
d. das Vorgehen bei Konflikten.

[3] Der Umfang der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe a richtet sich nach den strategischen Vorgaben des Präsidenten/der Präsidentin und basiert auf Lehrleistungen, Forschungstätigkeiten und Dienstleistungen. Rücktritte und Eintritte von Professoren/Professorinnen werden angemessen berücksichtigt[123].

[4] Das Departement regelt in der Geschäftsordnung:
a. die Art und Weise der internen Mittelzuteilung, unter Berücksichtigung von Last und Leistung;
b. die Zuständigkeiten.

Art. 31a Institute oder Laboratorien[124]

[1] Das Institut oder Laboratorium bildet als Untereinheit des Departements die organisatorische Zusammenfassung benachbarter Professuren.

[2] Die Organe des Instituts oder Laboratoriums sind:
a. die Institutsleitung;
b. der Institutsrat, sofern die Institutsleitung keine Vertreter/Vertreterinnen der Angehörigen des Instituts oder Laboratoriums nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 3 umfasst.

[3] Die Institutsleitung setzt sich mindestens aus allen dem Institut oder Laboratorium angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenz-Professoren/Professorinnen zusammen.

[4] Die Institutsleitung wählt aus ihren Reihen den Institutsvorsteher/die Institutsvorsteherin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin in der Regel für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl muss vom Departementsvorsteher/von der Departementsvorsteherin bestätigt und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin schriftlich mitgeteilt werden.

[121] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2011, in Kraft seit 01.01.2012
[122] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 02.10.2018, in Kraft seit 01.01.2019
[123] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[124] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.06.2009, in Kraft seit 01.08.2009

[5] Der Institutsrat setzt sich mindestens aus dem Institutsvorsteher/der Institutsvorsteherin als Vorsitzendem/Vorsitzender und je einem Vertreter/einer Vertreterin der Angehörigen des Instituts oder Laboratoriums nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 3 zusammen. Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren, in der Regel für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

[6] Die Institutsleitung entscheidet in den Angelegenheiten des Instituts oder Laboratoriums. Sie fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr ihrer Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat der Institutsvorsteher/die Institutsvorsteherin den Stichentscheid. Sie tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

[7] Der Institutsratsrat hat vorbehältlich Absatz 8 beratende Funktion in den Angelegenheiten des Instituts oder Laboratoriums. Er tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

[8] Jedes Institut oder Laboratorium kann im Rahmen dieser Organisationsverordnung und der Geschäftsordnung des Departements Satzungen erlassen, die durch den Institutsrat zu verabschieden und vom Departementsvorsteher/von der Departementsvorsteherin zu genehmigen sind. Die Satzungen können namentlich ergänzende Bestimmungen über Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungsordnung der Organe enthalten.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 32 Planung und Budgetierung

[1] Das Departement fördert Stellung und Integration seines Wissenschaftsbereiches in Forschung und Lehre der ETH Zürich, indem es namentlich:

a. die Entwicklungstendenzen beobachtet und sich entsprechend positioniert[125];
b. die daraus folgenden Bedürfnisse des Departements zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin formuliert[126];
c. bei der Planung und Besetzung von Professuren mitwirkt.

[2] Das Departement erarbeitet sein Budget gemäss den strategischen Vorgaben des Präsidenten/der Präsidentin zu Handen des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling[127]. Es regelt die Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung.

Art. 33 Lehre

[1] Das Departement trägt die Verantwortung für seine Bachelor- und Master-Studiengänge und ermöglicht den Erwerb der entsprechenden akademischen Titel[128]. Bei departementsübergreifenden Studiengängen ist ein federführendes Departement zu bezeichnen.

[2] Es betreut den Unterricht in seinem Fachgebiet für die übrigen Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den verantwortlichen Departementen.

---

[125] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[126] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015
[127] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[128] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

[3] Es setzt seine Mittel und diejenigen seiner Angehörigen aufgrund der Bedürfnisse der Studiengänge nach Absatz 1 und 2 ein.

[4] Es ermöglicht den Erwerb des Doktortitels gemäss Doktoratsverordnung ETH Zürich[129].

[4bis] Es kann den Erwerb von Lehrdiplomen und Didaktik-Zertifikaten ermöglichen[130].

[5] Es kann Programme der universitären Weiterbildung gemäss Organisationsreglement für die Weiterbildung an der ETH Zürich[131] anbieten[132].

[6] Es fördert die Mobilität der Studierenden.

[7] Bei hochschulübergreifenden Studiengängen sind die organisatorischen Belange in einer besonderen Vereinbarung mit den betreffenden Hochschulen zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Rektors/der Rektorin.

Art. 34

aufgehoben[133]

Art. 34a Sonderregelung für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften[134]

Die Verantwortung für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) trägt das D-GESS. Die Planung und Umsetzung des Studiengangs erfolgt in Zusammenarbeit mit der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK ETH Zürich) gemäss der Verordnung über die Militärakademie an der ETH Zürich und über die Ausbildung der Berufsoffiziere (VMILAK)[135] sowie der entsprechenden Leistungsvereinbarung[136].

Art. 35 Forschung

[1] Das Departement schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten optimale Arbeitsbedingungen für seine Institute oder Laboratorien sowie seine Professuren und übt Koordinationsaufgaben aus.

[2] Es fördert die Information über die Forschungstätigkeit seiner Angehörigen und das Verständnis für seinen Wissenschaftsbereich in der Öffentlichkeit. Es ist verantwortlich für die wenn immer rechtlich mögliche Abgabe der wissenschaftlichen Publikationen gemäss Open-Access-Policy der ETH Zürich an den hochschuleigenen Dokumentenserver (Selbstarchivierung)[137].

---

[129] SR **414.113.1**; RSETHZ 340.31
[130] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[131] RSETHZ 330.71
[132] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[133] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.08.2014
[134] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[135] SR **414.131.1**
[136] Leistungsvereinbarung vom 24. Januar 2018
[137] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

Art. 36 Koordinator/Koordinatorin und departementseigene Einrichtungen

[1] Das Departement verfügt über mindestens einen Koordinator/eine Koordinatorin.

[2] Es kann departementseigene Einrichtungen wie Computereinrichtungen, Kommunikationssysteme, Bibliotheken, Sammlungen, Archive, Werkstätten und gegebenenfalls Versuchsstationen führen.

[3] Es stellt die Einrichtungen nach Absatz 2 auch anderen Departementen der ETH Zürich bzw. Institutionen des ETH-Bereichs auf Anfrage und nach Massgabe der eigenen Bedürfnisse zur Verfügung.

3. Abschnitt: *aufgehoben*[138]

4. Abschnitt: Angehörige und assoziierte Angehörige

Art. 43 Angehörige

[1] Einem Departement gehören an:

a. die dem Departement zugeteilten Professoren/Professorinnen;
b. die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
c. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
d. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer/innen;
e. die administrativen und technischen Mitarbeiter/innen der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen.

[2] Die Schulleitung teilt Institute oder Laboratorien einem Departement nach dessen Anhörung zu. Die einem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien sind im Anhang verzeichnet.

[3] Die Professuren und Institute oder Laboratorien sind verpflichtet, dem Departement ihre Mitglieder des akademischen Mittelbaus für die Lehre zur Verfügung zu stellen.

Art. 44 Assoziierte Angehörige

[1] Assoziierte Departementsangehörige können Professoren/Professorinnen mit engen Beziehungen zum Departement sein, die jedoch einem anderen Departement angehören.

[2] Ferner können Angehörige der ETH Lausanne, der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, der Universität Zürich sowie anderer Hochschul- und Forschungsinstitutionen ihre Assoziierung beantragen.

[3] Die Assoziierung erfolgt in der Regel für eine Dauer von drei Jahren. Sie kann erneuert werden.

[138] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

[4] Rechte und Pflichten der assoziierten Angehörigen sowie das Aufnahmeverfahren regelt das Departement in der Geschäftsordnung.

5. Abschnitt: Organe

Art. 45 Gliederung

[1] Die Organe des Departements sind:

a. die Departementskonferenz;
b. die Professorenkonferenz;
c. die Unterrichtskommission(en);
d. die Notenkonferenz(en);
e. der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin;
f. der (die) Studiendirektor(en)/die Studiendirektorin(nen)[139].

[2] Das Departement kann in der Geschäftsordnung weitere Organe, namentlich einen Departementsausschuss, vorsehen. Es hält deren Aufgaben in der Geschäftsordnung fest.

[2bis] Für die Teilnahme der Mitglieder von Organen gemäss Absatz 1 an Sitzungen derselben wird, unter Beachtung der technischen Voraussetzungen (Sicherheit, Verbindungsqualität, Vertraulichkeit etc.), Bildschirmanwesenheit (Videokonferenz) mit physischer Anwesenheit gleichgesetzt. Anderslautende übergeordnete Bestimmungen sind vorbehalten.[140]

[3] Für jeden Studiengang sowie für die Servicelehrveranstaltungen eines Departements ist ein Studiendirektor/eine Studiendirektorin verantwortlich[141].

[3bis] In Departementen mit mehreren Studiendirektoren/Studiendirektorinnen regelt die Departementskonferenz deren Zuständigkeit für die Servicelehrveranstaltungen[142].

[4] Bei departementsübergreifenden Studiengängen stellt in der Regel das federführende Departement den Studiendirektor/die Studiendirektorin[143].

[5] Bei hochschulübergreifenden Studiengängen (Joint-Degree-Studiengänge) kann ein Professor/eine Professorin der Partnerhochschule(n) die Aufgaben eines Studiendirektors/einer Studiendirektorin wahrnehmen[144]. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung mit der/den betreffenden Hochschule(n) zu regeln[145].

---

[139] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[140] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[141] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[142] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[143] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[144] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[145] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

Art. 46 Aufgaben der Departementskonferenz

[1] Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

[2] Die Departementskonferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

a. sie formuliert die Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin[146];
b. auf Antrag der Unterrichtskommission(en) verabschiedet sie die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zuhanden des Rektors/der Rektorin;
c. sie stellt Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen;
d. sie beschliesst über ordentliche Promotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich[147];
e. sie erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf;
f. sie beantragt dem Präsidenten/der Präsidentin die Ernennung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin;
g. sie wählt den (die) Studiendirektor(en)/die Studiendirektorin(nen)[148];
h. sie formuliert die Umschreibung der Professuren;
i. sie macht Vorschläge für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin; diese umfassen in der Regel Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2, Professoren/Professorinnen benachbarter Departemente sowie externe Experten/Expertinnen;
k. sie entscheidet über Assoziierungen.

Art. 47 Zusammensetzung der Departementskonferenz

[1] Die Departementskonferenz setzt sich zusammen aus:

a. in der Regel allen dem Departement zugeteilten Professoren/Professorinnen sowie einer Vertretung der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
b. Vertretungen:
    1. der Mitglieder des akademischen Mittelbaus des Departements;
    2. der Studierenden und Hörer/innen des Departements;
    3. der administrativen und technischen Mitarbeiter/innen des Departements.

[2] Die Hochschulgruppen nach Absatz 1 verständigen sich über ihre zahlenmässige Vertretung, wobei jede Gruppe mindestens zwei Vertreter/innen stellt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach Anhörung der Hochschulversammlung. Die zahlenmässige Vertretung ist in der Geschäftsordnung zu verankern. Die Wahl der Vertreter/innen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

---

[146] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015
[147] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20.08.2013, in Kraft seit 01.11.2013
[148] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

[3] Assoziierte Departementsangehörige wirken in der Regel in der Departementskonferenz mit. Das Departement regelt deren Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung.

[4] Die Departementskonferenz zieht bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers bei. Das Departement regelt deren Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung.

[5] Bei departementsübergreifenden Studiengängen zieht die Konferenz des federführenden Departements für die Behandlung der entsprechenden Geschäfte die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers der anderen Departemente bei. Sie sind für diese Geschäfte stimmberechtigt.

Art. 48 Sitzungsordnung der Departementskonferenz

[1] Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

a. des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin;
b. des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin;
c. eines Studiendirektors/einer Studiendirektorin[149];
d. eines Drittels ihrer Mitglieder.

[2] Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, kann die Departementskonferenz nur gültig verhandeln, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

[3] Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Änderungen von Anträgen nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

[4] Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

[5] Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, in das die Departementsangehörigen Einsicht nehmen können.

Art. 49 Professorenkonferenz

[1] Die Professorenkonferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

a. sie beantragt die Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen gemäss den Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessurensystem an der ETH Zürich vom 1. Februar 2015[150];
b. sie kann die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen beantragen;
c. sie äussert sich zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen, welche der Präsident/die Präsidentin von sich aus in Aussicht nimmt;

[149] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[150] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

d. sie stellt Antrag auf Verleihung des Professortitels;
e. sie prüft Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia legendi;
f. sie stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich[151] sowie auf Ernennung zum Ehrenrat/zur Ehrenrätin (Honorary Councillor)[152].

[2] Das Departement regelt in der Geschäftsordnung, unter Vorbehalt der Bestimmungen der für die Antragstellung gemäss Absatz 1 massgeblichen Verordnungen bzw. Richtlinien[153]:
a. die Zusammensetzung;
b. die Sitzungsordnung.

Art. 50 Aufgaben der Unterrichtskommission(en)

Die Unterrichtskommission nimmt regelmässig zum Studienbetrieb Stellung und beantragt der Departementskonferenz notwendige Änderungen der studienbezogenen Reglemente.

Art. 51 Zahl der Unterrichtskommissionen

[1] In Departementen, die für mehrere Studiengänge verantwortlich sind, kann für jeden Studiengang eine eigene Unterrichtskommission bestehen.

[2] Das Departement regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.

Art. 52 Zusammensetzung der Unterrichtskommission(en)

[1] Die Unterrichtskommission für departementale Studiengänge setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2. Sie zieht bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei[154].

[2] Die Unterrichtskommission für departementsübergreifende Bachelor-Studiengänge (und deren konsekutive Master-Studiengänge) setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2 der betroffenen Departemente[155].

[2bis] Bei departementsübergreifenden Master-Studiengängen ist die entsprechende Unterrichtskommission des federführenden Departements zuständig. Sie zieht bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers der weiteren Departemente mit beratender Stimme bei[156].

[3] Die Wahl der Vertretungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

---

[151] SR **414.133.1,** RSETHZ 340.31
[152] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.03.2005, in Kraft seit 01.04.2005
[153] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[154] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01 2015
[155] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01 2015
[156] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015

[4] Der Studiendirektor/die Studiendirektorin ist von Amtes wegen Mitglied der Unterrichtskommission des Studiengangs, für den er/sie verantwortlich ist. Er/sie gehört der Vertretung des Lehrkörpers an [157].

[5] Die Unterrichtskommission konstituiert sich selbst.

Art. 53 Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz(en)

Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz richten sich nach den Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich[158].

Art. 54 Zahl der Notenkonferenzen

[1] In Departementen, die für mehrere Studiengänge verantwortlich sind, kann für jeden Studiengang eine eigene Notenkonferenz bestehen.

[2] Das Departement regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.

Art. 55 Ernennung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin

[1] Der Präsident/die Präsidentin ernennt auf Antrag der Departementskonferenz aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen den Vorsteher/die Vorsteherin und den Stellvertreter/die Stellvertreterin für eine Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren[159].

[2] Zweimalige bzw. einmalige Wiederernennung ist zulässig[160]. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

[3] Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin erhalten eine angemessene Funktionszulage; der Präsident/die Präsidentin regelt die Einzelheiten. Der Vorsteher/die Vorsteherin wird zudem für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit von den Pflichten als Professor/in teilweise entlastet.

Art. 56 Aufgaben des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin

[1] Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin hat in der Departementskonferenz sowie der Professorenkonferenz den Vorsitz und bereitet die Geschäfte vor. Er/sie gehört in der Regel den Berufungskommissionen an und vertritt das Departement nach aussen.

[1bis] Er/sie bestätigt die Wahl der Institutsvorsteher/Institutsvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen und genehmigt die Satzungen der Institute oder Laboratorien[161].

---

[157] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[158] SR **414.135.1,** RSETHZ 322.021
[159] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[160] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[161] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.06.2009, in Kraft seit 01.08.2009

[2] Er/sie überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Departementsorgane und sorgt für die zweckmässige Verwendung der dem Departement zugesprochenen Mittel sowie die Einhaltung der budgetären Vorgaben. Dazu verfügt er/sie über die erforderlichen Weisungsbefugnisse. Die Einzelheiten regelt das Finanzreglement[162].

[3] Über die Verwendung der dem Departement zugeordneten Budgets einschliesslich einer aktiven Reservebewirtschaftung legt er/sie dem Präsidenten/der Präsidentin Rechenschaft ab.[163]

[3bis] Er/sie genehmigt Anträge[164]

a. an die Schulleitung betreffend unbefristete Anstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen;
b. an die Abteilung HR Beratung betreffend unbefristete Anstellung administrativer und technischer Mitarbeiter/innen;

Er/sie äussert sich zwingend zu Anträgen an den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Forschung betreffend Beschaffung wissenschaftlicher Apparate[165]. Die Einzelheiten regeln die Apparatezusatzfinanzierungsrichtlinien[166].

[3ter] Er/sie entscheidet auf Antrag des zuständigen Studiendirektors/der zuständigen Studiendirektorin über die Zuweisung der Lehrveranstaltungen, sofern die Departementsangehörigen sich nicht einigen können[167].

[4] Ihm/ihr sind unterstellt:

a. der Koordinator/die Koordinatorin;
b. die departementseigenen Einrichtungen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

[5] Er/sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departements, die gemäss dieser Verordnung oder der Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 57 Wahl und Aufgaben des Studiendirektors/der Studiendirektorin[168]

[1] Die Departementskonferenz wählt aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen den (die) Studiendirektor(en)/die Studiendirektorin(nen) für eine Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren[169]; Wiederwahl ist zulässig.

[2] Der Studiendirektor/die Studiendirektorin nimmt in seinem/ihrem Studiengang die folgenden Aufgaben wahr:

a. er/sie ist für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich;

---

[162] RSETHZ 245
[163] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 02.10.2018, in Kraft seit 01.01.2019
[164] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 02.10.2018, in Kraft seit 01.01.2019; Ersatz des Ausdrucks «Personal» durch «HR Beratung», Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[165] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[166] RSETHZ 245.1
[167] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[168] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[169] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

b. er/sie ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
c. er/sie leitet den Dialog im Departement über die Weiterentwicklung des Curriculums;
d. er/sie leitet die Notenkonferenz;
e. er/sie vertritt den Studiengang gegenüber dem Rektor/der Rektorin[170].

[2bis] Die Aufgaben gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b gelten auch für die ihm/ihr zugeordneten Servicelehrveranstaltungen im Austausch mit dem Empfängerdepartement[171].

[2ter] Das Departement kann ihm/ihr weitere Aufgaben übertragen. Es regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung[172].

[3] Er/sie erhält eine angemessene Funktionszulage. Studiendirektoren/Studiendirektorinnen mit grossem Verantwortungsbereich werden zudem für die Dauer ihrer Amtszeit von den Pflichten als Professor/in teilweise entlastet. Der Präsident/die Präsidentin regelt die Einzelheiten[173].

4. Kapitel: Departementsübergreifende Konferenzen

Art. 58 Departementsvorsteherkonferenz

[1] Die Departementsvorsteher/Departementsvorsteherinnen bilden die Departementsvorsteherkonferenz. Diese wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.

[2] Die Departementsvorsteherkonferenz tritt im Semester in der Regel monatlich im Beisein der Schulleitung zusammen[174].

[3] Sie dient der gegenseitigen Information, der Aussprache über grundsätzliche Probleme sowie der Meinungsbildung in strategischen Fragen der Bereiche Planung, Lehre, Forschung und Dienstleistungen.

[4] Sie beschliesst über Ehrenpromotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich[175].

[5] Sie kann Antrag auf Ernennung eines Ehrenrates/einer Ehrenrätin (Honorary Councillor) stellen und äussert sich zu Ernennungen, welche die Schulleitung von sich aus, auf Antrag eines ihrer Mitglieder, in Aussicht nimmt.[176]

[6] Sie kann Antrag auf Verleihung des Professortitels stellen und äussert sich zu entsprechenden Vorschlägen, welche der Präsident/die Präsidentin von sich aus in Aussicht nimmt[177].

[7] Sie gibt sich eine Geschäftsordnung[178].

---

[170] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[171] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[172] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[173] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[174] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[175] SR **414.133.1,** RSETHZ 340.31
[176] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.03.2005, in Kraft seit 01.04.2005
[177] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[178] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

Art. 59 Studienkonferenz

[1] Die Studiendirektoren/Studiendirektorinnen der Departemente bilden die Studienkonferenz. Diese wird vom Rektor/von der Rektorin geleitet[179].

[2] Die Konferenz befasst sich mit studien- und prüfungsbezogenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und gewährleistet die einheitliche Anwendung der Vorschriften und Weisungen im Lehrbereich.

[3] *aufgehoben*[180]

[4] *aufgehoben*[181]

[5] Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 60 Gesamtkonferenz des Lehrkörpers

[1] Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers des betreffenden Studienjahrs der ETH Zürich. Der Rektor/die Rektorin führt den Vorsitz.

[2] Sie behandelt Fragen der Entwicklung der ETH Zürich und kann die zuständigen Organe auf Mängel hinweisen und Verbesserungen anregen.

[3] Sie erlässt die Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz und der Gesamtprofessorenkonferenz sowie der Konferenz des Lehrkörpers der ETH Zürich (GO Gesamtkonferenz)[182].

[4] Um dem Präsidenten/der Präsidentin den Rektor/die Rektorin zur Wahl durch den ETH-Rat zu beantragen, treten unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin der Konferenz des Lehrkörpers die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen, die Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen und die Titularprofessoren/Titularprofessorinnen zusammen. Das Vorwahlverfahren wird in der GO Gesamtkonferenz geregelt[183].

[179] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
[180] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 20.08.2013, mit Wirkung seit 01.11.2013
[181] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008
[182] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[183] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

5. Kapitel: Lehr- und Forschungseinrichtungen ausserhalb der Departemente

Art. 61

[1] Lehr- und Forschungseinrichtungen ausserhalb der Departemente sind Einheiten, die departementsübergreifend Dienstleistungen für Lehre und Forschung erbringen und/oder Lehre und Forschung betreiben. Sie können entweder allein von der ETH Zürich oder gemeinsam mit anderen Institutionen geführt und für eine zeitlich unbefristete Dauer errichtet werden. Rechtlich gesehen kann es sich um Untergliederungen der ETH Zürich, einfache Gesellschaften mit anderen Institutionen oder Einheiten mit Rechtspersönlichkeit handeln[184].

[1bis] Diese Einrichtungen sind direkt einem Schulleitungsmitglied unterstellt[185].

[1ter] Es bestehen namentlich folgende Einrichtungen:

a. das Collegium Helveticum;
b. das Sprachenzentrum;
c. Congressi Stefano Franscini[186];
d. das Functional Genomics Center Zurich;
e. das Centro Svizzero di Calcolo Scientifico (CSCS);
f. das FIRST-Lab;
g. das Scientific Center for Optical and Electron Microscopy (ScopeM)[187];
h. der Schweizerische Erdbebendienst SED[188];
i. das B & R Nanotechnology Center[189];
k. das ETH Phenomics Center[190];
l. das ETH Institut für Theoretische Studien[191];
m. NEXUS Personalized Health Technologies[192];
n. das Wyss Zurich Translational Center (WZTC)[193];
o. Hochschulmedizin Zürich[194];
p. das Institute of Science, Technology, and Policy[195];
q. das Singapore-ETH Centre (ETH SINGAPORE SEC LTD.)[196];
r. AgroVet-Strickhof[197],

[184] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[185] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008
[186] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.04.2014, in Kraft seit 01.04.2014
[187] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.11.2013, in Kraft seit 01.01.2014
[188] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 21.04.2009, in Kraft seit 01.01.2009
[189] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.01.2013, in Kraft seit 01.01.2013
[190] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.01.2013, in Kraft seit 01.01.2013
[191] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 23.04.2013, in Kraft seit 01.06.2013
[192] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.10.2014, in Kraft seit 01.01 2015
[193] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.04.2022, in Kraft seit 01.05.2022
[194] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[195] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[196] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
[197] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017

s. das Swiss Data Science Center (SDSC)[198];
t. die School for Continuing Education[199];
u. die Good Manufacturing Practice Facility (GMP Facility)[200],
v. das Center for Climate Systems Modeling (C2SM)[201],
w. die Digital Trial Intervention Platform (dTIP)[202]
x. das Centre for the Origin and Prevalence of Life (COPL)[203]

1quater *aufgehoben*[204]

2 Das Sprachenzentrum ist eine gemeinsame Einrichtung mit der Universität Zürich. Es ist ETH-seits dem Rektor/der Rektorin unterstellt.[205]

3 Congressi Stefano Franscini[206], und die School for Continuing Education[207] sind dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

4 Das Collegium Helveticum, das Functional Genomics Center Zurich und Hochschulmedizin Zürich sind gemeinsame Einrichtungen mit der Universität Zürich. Sie sind ETH-seits dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung unterstellt[208].

4bis Das Swiss Data Science Center (SDSC) ist eine gemeinsame Einrichtung mit der EPFL. Es ist ETH-seits dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung unterstellt[209].

5 Das Centro Svizzero di Calcolo Scientifico (CSCS), das FIRST-Lab, das Scientific Center for Optical and Electron Microscopy (ScopeM), der Schweizerische Erdbebendienst SED, das B & R Nanotechnology Center, das ETH Phenomics Center, das ETH Institut für Theoretische Studien, NEXUS Personalized Health Technologies[210], AgroVet-Strickhof[211], die Good Manufacturing Practice Facility (GMP Facility)[212], das Center for Climate Systems Modeling (C2SM)[213], die Digital Trial Intervention Platform (dTIP)[214] und das Centre for the Origin and Prevalence of Life (COPL)[215] sind dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung unterstellt[216].

---

198 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.08.2017, in Kraft seit 01.09.2017
199 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019
200 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020
201 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2019, in Kraft seit 01.01.2021
202 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.11.2020, in Kraft seit 01.01.2021
203 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 01.09.2022, in Kraft seit 01.09.2022
204 Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 05.06.2018, mit Wirkung seit 01.07.2018
205 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021
206 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
207 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019
208 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021
209 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.08.2017, in Kraft seit 01.09.2017
210 Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
211 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.01.2019
212 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020
213 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2019, in Kraft seit 01.01.2021
214 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.11.2020, in Kraft seit 01.01.2021
215 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 01.09.2022, in Kraft seit 01.09.2022
216 Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

[5bis] Das Singapore-ETH Centre (ETH SINGAPORE SEC LTD.) ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung unterstellt. Die ETH SINGAPORE SEC LTD. ist eine eigenständige Gesellschaft nach Singapurer Recht und eine 100% Tochtergesellschaft der ETH Zürich SEC AG, an der die ETH Zürich 100% der Aktien hält[217].

[6] *aufgehoben*[218]

[7] Das Wyss Zurich Translational Center (WZTC)[219] ist eine gemeinsame Einrichtung mit der Universität Zürich. Es ist ETH-seits dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen unterstellt[220].

[8] Das Institute of Science, Technology, and Policy (ISTP) ist der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen unterstellt.[221].

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 62 *aufgehoben*[222]

Art. 63 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den 1. Januar 2004 werden aufgehoben:

a. Verordnung über die Detailorganisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 9. Juni 1998[223];
b. Reglement für den Bibliothek-Beirat der ETH Zürich vom 18. Januar 1994[224].

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

16. Dezember 2003

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Kübler
Der Delegierte: Kottusch

[217] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[218] Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[219] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.04.2022, in Kraft seit 01.01.2022
[220] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
[221] Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.06.2023, in Kraft seit 01.01.2024
[222] Aufgehoben mit Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020
[223] In der AS nicht veröffentlicht.
[224] In der AS nicht veröffentlicht.

Anhang (Stand 16. Mai 2023)

DEPARTEMENT ARCHITEKTUR (D-ARCH)	**LZ 2100**
2600	Institut für Denkmalpflege und historische Bauforschung
2601	Institut für Geschichte und Theorie der Architektur
2602	Institut für Technologie in der Architektur
2662	Institut für Entwurf und Architektur
2667	Institut für Landschaft und Urbane Studien

DEPARTEMENT BAU, UMWELT UND GEOMATIK (D-BAUG)	**LZ 2115**
2604	Institut für Bau- und Infrastrukturmanagement
2605	Institut für Baustatik und Konstruktion
2606	Institut für Baustoffe
2607	Institut für Geotechnik
2608	Institut für Umweltingenieurwissenschaften
2610	Institut für Verkehrsplanung und Transportsysteme
2611	Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie
2647	Institut für Geodäsie und Photogrammetrie
2648	Institut für Kartographie und Geoinformation
2656	Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung

DEPARTEMENT MASCHINENBAU UND VERFAHRENSTECHNIK (D-MAVT)	**LZ 2130**
2618	Institut für Mechanische Systeme
2619	Institut für Dynamische Systeme und Regelungstechnik
2620	Institut für Robotik und Intelligente Systeme
2622	Institut für Virtuelle Produktion
2623	Institut für Werkzeugmaschinen und Fertigung
2628	Institut für Fluiddynamik
2665	Institut für Design, Materialien und Fabrikation
2668	Institut für Energie- und Verfahrenstechnik

DEPARTEMENT INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND ELEKTROTECHNIK (D-ITET) **LZ 2140**

2533 Institut für Neuroinformatik
2631 Institut für Biomedizinische Technik
2632 Institut für Elektrische Energieübertragung und Hochspannungstechnik
2634 Institut für Elektronik
2635 Institut für Elektromagnetische Felder
2636 Institut für Integrierte Systeme
2637 Institut für Kommunikationstechnik
2639 Institut für Signal- und Informationsverarbeitung
2640 Institut für Technische Informatik und Kommunikationsnetze
2650 Institut für Automatik
2652 Institut für Bildverarbeitung

DEPARTEMENT INFORMATIK (D-INFK) **LZ 2150**

2643 Institut für Theoretische Informatik
2658 Institut für Intelligente interaktive Systeme
2659 Institut für Visual Computing
2660 Institut für Informationssicherheit
2661 Institut für Maschinelles Lernen
2663 Institut für Computing Platforms
2664 Institut für Programmiersprachen und - systeme
2666 Institut für Hochleistungsrechnersysteme

DEPARTEMENT MATERIALWISSENSCHAFT (D-MATL) **LZ 2160**

2645 Institut für Metallforschung
2646 Institut für Polymere

DEPARTEMENT BIOSYSTEME (D-BSSE) **LZ 2060**

keine Institute

DEPARTEMENT MATHEMATIK (D-MATH) **LZ 2000**

2500 Forschungsinstitut für Mathematik
2501 Seminar für Angewandte Mathematik
2502 Institut für Operations Research
2537 Seminar für Statistik

DEPARTEMENT PHYSIK (D-PHYS) **LZ 2010**

2504 Institut für Astronomie
2505 Laboratorium für Festkörperphysik
2510 Institut für Quantenelektronik
2511 Institut für Theoretische Physik
2532 Institut für Teilchen- und Astrophysik

DEPARTEMENT CHEMIE UND ANGEWANDTE BIOWISSENSCHAFTEN (D-CHAB) **LZ 2020**

2513 Laboratorium für Anorganische Chemie
2514 Laboratorium für Organische Chemie
2515 Laboratorium für Physikalische Chemie
2516 Institut für Chemie- und Bioingenieurwissenschaften
2534 Institut für Pharmazeutische Wissenschaften
2543 Institut für Molekulare Physikalische Wissenschaft

DEPARTEMENT BIOLOGIE (D-BIOL) **LZ 2030**

2517 Institut für Biochemie
2520 Institut für Mikrobiologie
2521 Institut für Molekularbiologie und Biophysik
2538 Institut für Molekulare Systembiologie
2539 Institut für Molecular Health Sciences
2541 Institut für Molekulare Pflanzenbiologie

DEPARTEMENT ERDWISSENSCHAFTEN (D-ERDW) **LZ 2330**

2506 Institut für Geophysik
2704 Geologisches Institut

2725 Institut für Geochemie und Petrologie

DEPARTEMENT UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFTEN (D-USYS) LZ 2350

2703 Institut für Agrarwissenschaften
2717 Institut für Atmosphäre und Klima
2720 Institut für Integrative Biologie
2721 Institut für Biogeochemie und Schadstoffdynamik
2722 Institut für Terrestrische Ökosysteme
2723 Institut für Umweltentscheidungen

DEPARTEMENT GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN UND TECHNOLOGIE (D-HEST) LZ 2070

2518 Institut für Biomechanik
2535 Institut für Bewegungswissenschaften und Sport
2540 Institut für Translationale Medizin
2542 Institut für Neurowissenschaften
2701 Institut für Lebensmittelwissenschaften, Ernährung und Gesundheit

DEPARTEMENT MANAGEMENT, TECHNOLOGIE UND ÖKONOMIE (D-MTEC) LZ 2120

keine Institute

DEPARTEMENT GEISTES-, SOZIAL- UND STAATSWISSENSCHAFTEN (D-GESS) LZ 2045

2526 Institut für Geschichte
2527 Institut für Verhaltenswissenschaften

Organigramm der ETH Zürich

Schulleitung und Departemente
1.März 2024

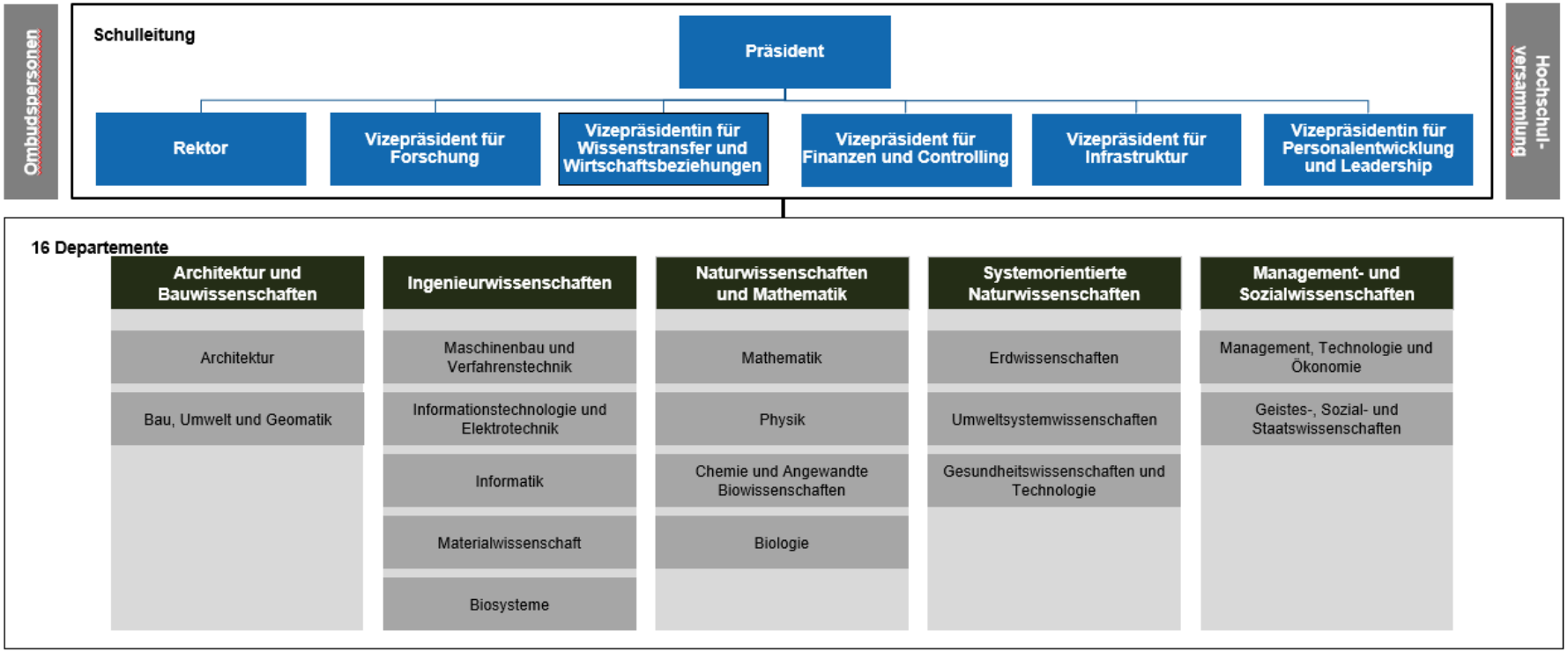

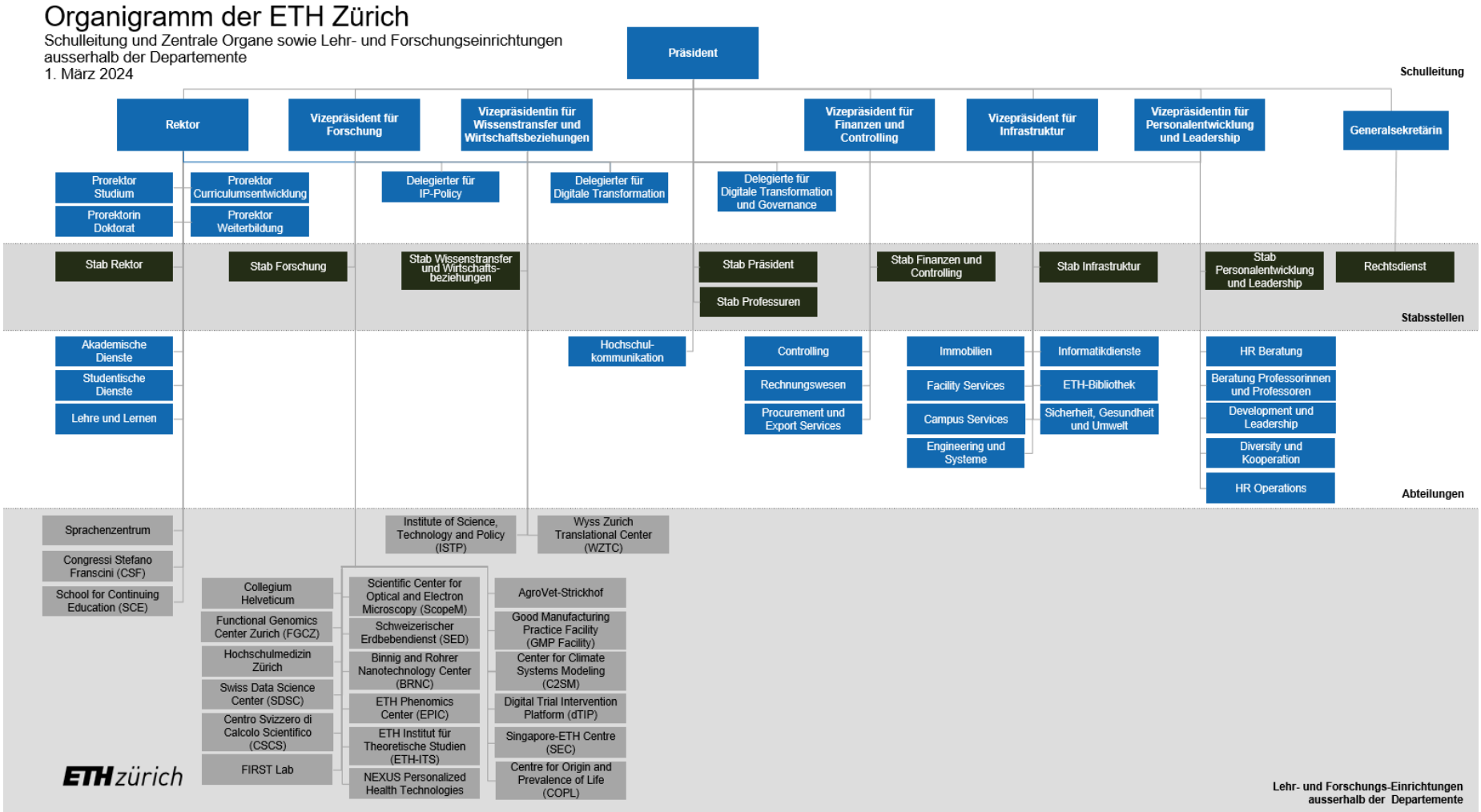
Organigramm der ETH Zürich
Schulleitung und Zentrale Organe sowie Lehr- und Forschungseinrichtungen ausserhalb der Departemente
1. März 2024
Präsident
Schulleitung
Rektor
Vizepräsident für Forschung
Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen
Vizepräsident für Finanzen und Controlling
Vizepräsident für Infrastruktur
Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership
Generalsekretärin
Prorektor Studium
Prorektorin Doktorat
Prorektor Curriculumsentwicklung
Prorektor Weiterbildung
Delegierter für IP-Policy
Delegierter für Digitale Transformation
Delegierte für Digitale Transformation und Governance
Stab Rektor
Stab Forschung
Stab Wissenstransfer und Wirtschafts-beziehungen
Stab Präsident
Stab Professuren
Stab Finanzen und Controlling
Stab Infrastruktur
Stab Personalentwicklung und Leadership
Rechtsdienst
Stabsstellen
Akademische Dienste
Studentische Dienste
Lehre und Lernen
Hochschul-kommunikation
Controlling
Rechnungswesen
Procurement und Export Services
Immobilien
Facility Services
Campus Services
Engineering und Systeme
Informatikdienste
ETH-Bibliothek
Sicherheit, Gesundheit und Umwelt
HR Beratung
Beratung Professorinnen und Professoren
Development und Leadership
Diversity und Kooperation
HR Operations
Abteilungen
Sprachenzentrum
Congressi Stefano Franscini (CSF)
School for Continuing Education (SCE)
Institute of Science, Technology and Policy (ISTP)
Wyss Zurich Translational Center (WZTC)
Collegium Helveticum
Functional Genomics Center Zurich (FGCZ)
Hochschulmedizin Zürich
Swiss Data Science Center (SDSC)
Centro Svizzero di Calcolo Scientifico (CSCS)
FIRST Lab
Scientific Center for Optical and Electron Microscopy (ScopeM)
Schweizerischer Erdbebendienst (SED)
Binnig and Rohrer Nanotechnology Center (BRNC)
ETH Phenomics Center (EPIC)
ETH Institut für Theoretische Studien (ETH-ITS)
NEXUS Personalized Health Technologies
AgroVet-Strickhof
Good Manufacturing Practice Facility (GMP Facility)
Center for Climate Systems Modeling (C2SM)
Digital Trial Intervention Platform (dTIP)
Singapore-ETH Centre (SEC)
Centre for Origin and Prevalence of Life (COPL)
ETH zürich
Lehr- und Forschungs-Einrichtungen ausserhalb der Departemente